

## Gebührensatzung für die Benutzung des Rheingau-Bades

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) (1), in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 19. November 2015 folgende Gebührensatzung über die Benutzung des Rheingau-Bades beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Rheingau-Bades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Dabei liegen die Bestimmungen des § 3 der Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades zugrunde.

### § 2 Eintrittsgebühren

1. Einzeleintritt
  - a) Erwachsene  
(ab 18 Jahre) 3,80 Euro
  - b) Kinder ab 3 Jahre / Jugendliche 1,90 Euro
  
- 2.1 Geldwertkarten (Wiederaufladen am Automaten möglich)
  - a) Wert 25,00 Euro,  
ermäßigt auf 22,50 Euro
  - b) Wert 50,00 Euro,  
ermäßigt auf 45,00 Euro
  
- 2.2 Zehnercoin (berechtigt 10 x zum Einzeleintritt)
  - a) Wert 38,00 Euro,  
ermäßigt auf 34,00 Euro
  - b) Wert 19,00 Euro,  
ermäßigt auf 17,00 Euro

3. Für Kinder unter drei Jahren ist der Eintritt in Begleitung eines aufsichtsberechtigten Erwachsenen in das Bad dann frei, wenn für dieses Kind kein eigener Garderobenschrank in Anspruch genommen wird. Im anderen Fall ist die für Kinder und Jugendliche festgesetzte Eintrittsgebühr zu entrichten.

Von der Eintrittsgebühr befreit sind ebenfalls die in der Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades vorgeschriebenen Begleitpersonen von Behinderten (mit dem Behindertenmerkmal -B- im Behindertenausweis), sofern für den Behinderten selbst die vorgeschriebene Eintrittsgebühr entrichtet wurde.

4. Von den allgemeinbildenden Schulen und den Kindergärten im Rheingau-Taunus-Kreis, deren Schüler und Kinder im Rahmen des Schwimmunterrichts in den ihnen reservierten Zeiten das Rheingau-Bad besuchen, wird ohne Rücksicht auf das Alter der Teilnehmer die Eintrittsgebühr auf den 10er-Marken-Basis für Kinder und Jugendliche erhoben. Darüber hinaus wird kein Entgelt für die Nutzung der Wasserflächen erhoben.
  
5. Die Hochschule Geisenheim University zahlt im Rahmen des Schwimmtrainings zu den reservierten Zeiten die Eintrittsgebühren nach § 2 Absatz 1 bis 2.2. Darüber hinaus wird kein Entgelt für die Nutzung der Wasserflächen erhoben. (Übungsleiter zahlen während des Trainingsbetriebes keinen Eintritt).
  
6. Schwimmsporttreibende Vereine aus dem Rheingau, die überwiegend mit Jugendlichen das Rheingau-Bad in den ihnen reservierten Zeiten besuchen, zahlen ohne Rücksicht auf das Alter der Teilnehmer und ob in diesen Gruppen auch Erwachsene mit trainieren die Eintrittsgebühr auf den 10er-Marken-Basis für Kinder

und Jugendliche. Darüber hinaus wird kein Entgelt für die Nutzung der Wasserflächen erhoben. (Übungsleiter zahlen während des Trainingsbetriebes keinen Eintritt).

7. Die Gebühren für die Benutzung und die Inanspruchnahme des Hallenbades für Sondernutzungen außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes zur Durchführung von Schwimmunterricht,

Vereinsschwimmen oder Veranstaltungen werden im Einzelfall durch besondere Nutzungsverträge geregelt und festgesetzt. Ansonsten gilt diese Gebührensatzung.

8. Verstöße gegen die Satzung über die Benutzung des Rheingau-Bades und die Gebührensatzung für die Benutzung des Rheingau-Bades werden mit einer Gebühr in Höhe von 20,00 Euro geahndet. Für deren Erhebung ist die Stadt Geisenheim zuständig. Sie kann diese Befugnis auf das Badepersonal übertragen. Im Wiederholungsfalle wird Hausverbot erteilt. Über die Dauer des Hausverbots entscheidet die Stadt Geisenheim.

### **§ 3 Sonstige Gebühren**

#### Ersatz bei Verlust

Garderobenschlüssel	15,00 Euro
Garderobenmarke	5,00 Euro

Bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen die vom Badepersonal beseitigt wird, sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch 20,00 Euro.

### **§ 4 Mehrwertsteuer**

In den in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

### **§ 5**

#### **Beitreibung rückständiger Gebühren**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430).

### **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zur Gebührensatzung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 8. September 2015 zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, den 20. November 2015

Magistrat der Stadt Geisenheim

Frank Kilian  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 48  
am 26. November 2015**